

Go - Online Steuersituation im Onlinehandel

Mag. Martina Schrittwieser

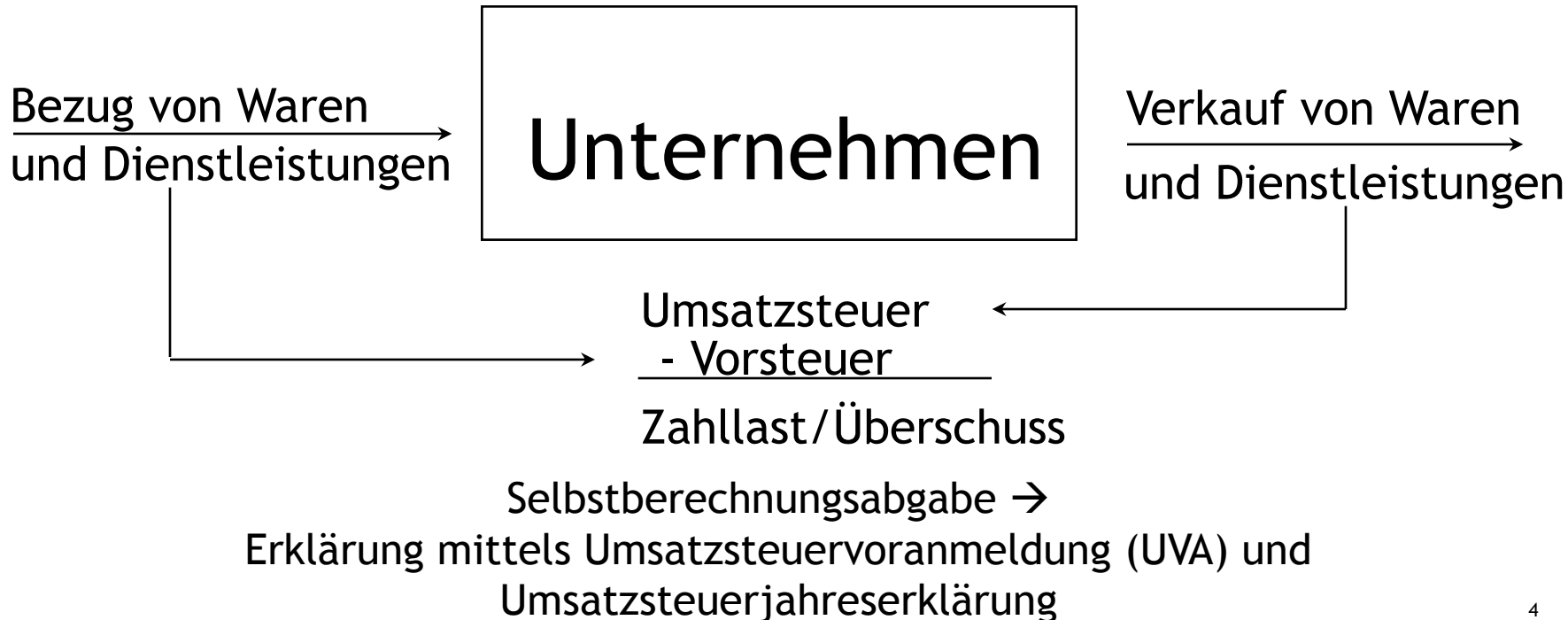
Inhalt

- Funktionsweise der Umsatzsteuer
- Rechnungsmerkmale
- UID-Nummer, Überprüfung der UID-Nummer
- Export, innergemeinschaftliche Lieferung
- Versandhandelsregelung
- elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Ausblick: E-Commerce Paket der EU

Umsatz - Was unterliegt der Umsatzsteuer?

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- Eigenverbrauch
- Einfuhr
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Funktionsweise der Umsatzsteuer



Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuerjahreserklärung

- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
 - quartalsweise (bis Umsatz von EUR 100.000,00/Jahr) oder monatlich
 - Frist: spätestens bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraumes (Monat, Vierteljahr) zweitfolgenden Kalendermonats - **Abgabe und Zahlung**
- Umsatzsteuerjahreserklärung
 - Abgabefrist: 30.4. des Folgejahres in Papierform oder 30.6. des Folgejahres via Finanzonline

Steuersätze in Österreich

- Normalsteuersatz: 20%

besondere Steuersätze

- 10% z.B.: Bücher, Zeitungen, Lebensmittel, Milch, Wasser, Vermietung von Wohnungen für Wohnzwecke, Personenbeförderung, Beherbergung
- 13% z.B.: Theater- und Musikaufführungen, Tiernahrung, Blumen, Kunstgegenstände, Brennholz

Rechnung gem. UStG

Rechnung ab EUR 400,- (inkl. USt)

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. Entgelt ohne Ust
6. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des Verkäufers
11. UID-Nummer des Empfängers
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnung unter EUR 400,-(inkl. USt)

1. Verkäufer
3. Menge od. Bezeichnung d. Ware od. d. Leistung
4. Tag d. Lieferung od. Leistung
5. Endbetrag (inkl. USt)
6. Steuersatz
8. Ausstellungsdatum

Rechnungsmuster

Download:
www.wko.at

Rechnung im Inland

(Erläuterung: Eine Rechnung nach diesem Muster berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug)

Name des leistenden Unternehmers

Adresse

ATUxxxxxxx

Leistungsempfänger

Adresse

ATUxxxxxxx (Rechnungsbetrag über € 10.000,-)

Rechnung Nr.:xx/2019

Datum

Artikel	Bezeichnung	Menge	Gesamtpreis	USt-Satz
	(siehe unten)			

Art und Umfang der sonstigen Leistung

Summe netto

USt

Summe brutto

Lieferdatum:

Leistungszeitraum:

Zusätzliche Angaben gem. § 14 UGB
für im Firmenbuch (FB) eingetragene Unternehmer

Firma + Rechtsform: FB-Gericht
.....
Sitz: FB-Nummer:
.....

Bei GmbH & Co KG zusätzliche für GmbH

Firma + Rechtsform: FB-Gericht:
.....
Sitz: FB-Nummer:
.....

Einzelunternehmer haben auch ihren Namen
anzugeben, wenn er von der Firma abweicht.

Zusätzliche Angaben
gem. § 63 Abs. 1 GewO
für natürliche Personen, die nicht im
Firmenbuch eingetragen sind

Standort der Gewerbeberechtigung:
.....
.....
.....

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

- UID-Nummer dient der Identifikation als Unternehmer
- Zuteilung durch Finanzamt mittels Bescheid

AUFBAU: ATU12345678

AT: Staatennachweis

U: Hinweis auf Umsatzsteuer

1234567: laufende Nummer

8: Prüfziffer

Überprüfung der UID-Nummer - wichtig bei Auslandsgeschäften

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlangt bei Kunden aus der EU die Überprüfung der UID-Nummer

- **einfaches Bestätigungsverfahren - Stufe 1:**
 - Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- **qualifiziertes Bestätigungsverfahren - Stufe 2:**
 - Überprüft wird die Gültigkeit der UID-Nummer iZm dem Namen und der Anschrift des Unternehmers

Bestätigungsverfahren via:

- Finanzonline oder
- EU-Server (MIAS-Selbstabfrage); http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

Begriffe im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr

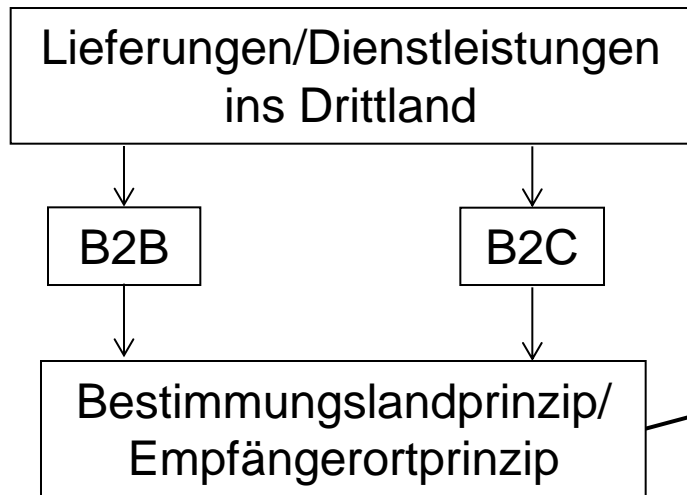
EU: Binnenmarkt, kein Zoll; innergemeinschaftliche Lieferung (igL), innergemeinschaftlicher Erwerb (igE), Reverse Charge System bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen)

Drittland: Import (Einfuhr), Export (Ausfuhr); Zoll, Einfuhrumsatzsteuer

Wareneinkauf im Drittland (Import)

- Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (Bestimmungslandprinzip)
- Verfahren zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST)
 - Bezahlung direkt beim Zollamt (Abgabenkonto oder bar an der Amtskasse)
 - kann auch direkt auf dem Abgabenkonto als Belastung verbucht werden (**unbare Entrichtung**) und in der Umsatzsteuervoranmeldung wird die EUST als Vorsteuer geltend gemacht

Besteuerungsgrundsätze im Drittland



Achtung die jeweils nationalen Vorschriften sind zu beachten!
Informationen:
Außenwirtschaftscentern der WKÖ

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>

Warenverkauf in das Drittland/Export (Ausfuhrlieferung)

Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung

- Lieferung ins Drittland
- Ausfuhrnachweis
 - Frachtbrief, Postaufgabeschein, Spediteurbescheinigung, Anmeldung zur Ausfuhr und die zollamtliche Ausfuhrbescheinigung, bis EUR 1.000,00 Formular U34 (häufig bei Touristenexport)
- Buchnachweis der genannten Voraussetzungen
 - Verbindung zwischen Buchhaltung und Belegen, welche Voraussetzungen für steuerfreie Ausfuhr dokumentieren; z.B. Ausfuhrnachweis, Reisepass des ausländischen Abnehmers, etc.

Rechnungsmerkmale einer steuerfreien Ausfuhrlieferung

- Name und Anschrift des Lieferanten
- UID-Nummer des Lieferanten
- Name und Anschrift des Empfängers
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Tag der Lieferung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware
- **Nettoentgelt**
- **Hinweis auf steuerfreie Ausfuhrlieferung**

Rechnungsmuster Ausfuhrlieferung

Download:
www.wko.at

Rechnung für Lieferungen in Länder außerhalb der EU

(Erläuterung: Eine Rechnung nach diesem Muster ist eine der Voraussetzungen für eine steuerbefreite Lieferung in einen Drittstaat)

Name des liefernden Unternehmers
 Adresse
 ATUxxxxxxx

Warenempfänger/Leistungsempfänger
 Adresse

Rechnung Nr:xx/2017 Datum

Artikel	Bezeichnung	Menge	Gesamtpreis
Art und Umfang der sonstigen Leistung			
			Summe netto

Lieferdatum:

Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung. Zum Beispiel:
 Steuerfreie Ausfuhrlieferung gem. § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 UStG

Wareneinkauf in der EU (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Voraussetzungen für einen ig Erwerb:

- Ware gelangt von einem Mitgliedstaat in den anderen
- Käufer ist ein Unternehmer (UID-Nummer)
- Verkäufer ist Unternehmer und liefert gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens

- ig Erwerb findet dort statt wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet (Bestimmungslandprinzip)
- Nettorechnung → Empfänger versteuert im Bestimmungsland
- in UVA eintragen → gleichzeitig Vorsteuerabzug

Beispiel innergemeinschaftlicher Erwerb

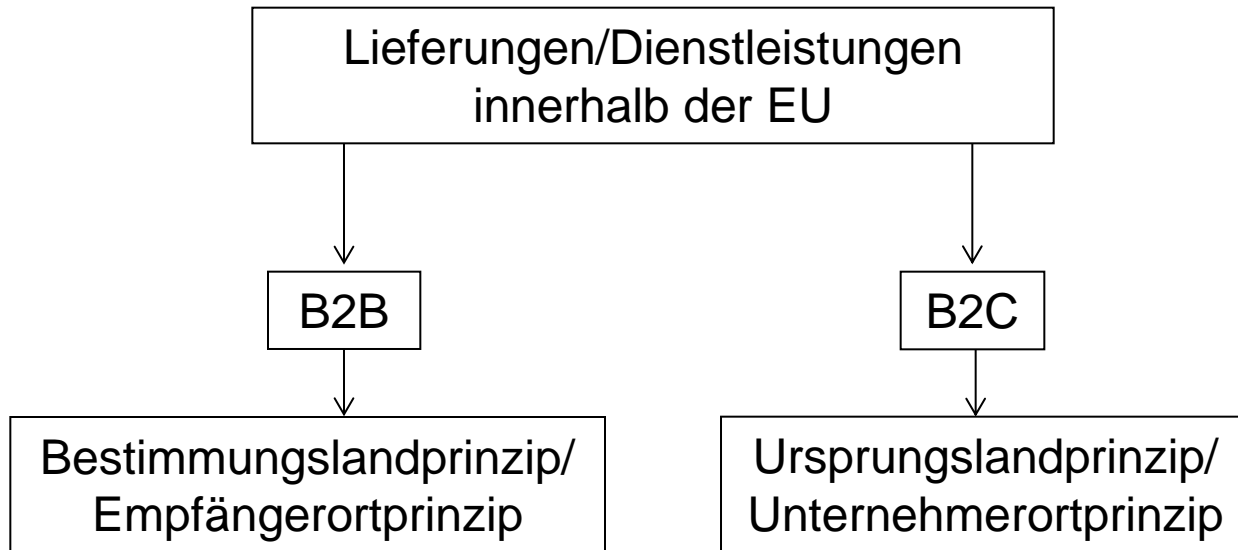
Ein italienisches Unternehmen liefert einem Tischler in Linz eine Holzbearbeitungsmaschine um EUR 10.000,00 (netto). Das italienische Unternehmen befördert die Maschine mit seinem Firmen-Lkw nach Linz. Beide Unternehmer treten unter ihrer jeweiligen UID-Nummer auf. Die Lieferung des italienischen Unternehmens ist als ig Lieferung steuerfrei, sodass die Rechnung ohne USt ausgestellt wird. Der österreichische Tischler hat einen ig Erwerb zu versteuern.

Bemessungsgrundlage: EUR 10.000,00

Steuersatz: 20%

Erwerbsteuer: EUR 2.000,00

Besteuerungsgrundsätze im Binnenmarkt



Warenverkauf in die EU (innergemeinschaftliche Lieferung) I

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- Lieferung von Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat und
- Ware wird von **einem Unternehmer für sein Unternehmen** gekauft und
 - Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung (Stufe 2)
- Abnehmer tätig in seinem EU-Mitgliedstaat gleichzeitig einen innergemeinschaftlichen Erwerb
 - ig Erwerb ist in dem Land zu versteuern (Aufnahme in UVA), wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Bestimmungslandprinzip)

Warenverkauf in die EU (innergemeinschaftliche Lieferung) II

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- **Nachweis der Lieferung in die EU**
 - Frachtbrief, Postaufgabebeschein, Spediteurbescheinigung, Anmeldung zur Ausfuhr und die zollamtliche Ausfuhrbescheinigung, bis EUR 1.000,00 Formular U34 (häufig bei Touristenexport)
- **Buchnachweis der genannten Voraussetzungen**
 - Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
 - In Abholfällen: Name, Anschrift des Beauftragten, ggf. Spezialvollmacht
 - Bei Beförderung durch den Lieferer: Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber
 - Bei Versendung: Nachweis der Versendung (z.B. Frachtbrief)
 - handelsübliche Bezeichnung und Menge
 - Tag der Lieferung
 - Nettoentgelt
 - Bestimmungsort

Rechnungsmerkmale einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

- Name und Anschrift des Lieferanten
- **UID-Nummer des Lieferanten**
- Name und Anschrift des Empfängers
- **UID-Nummer des Empfängers**
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Tag der Lieferung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware
- **Nettoentgelt**
- **Hinweis auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung**

Rechnungsmuster innergemeinschaftliche Lieferung

Download:
www.wko.at

Rechnung für Lieferungen in andere Mitgliedstaaten

(Erläuterung: Eine Rechnung nach diesem Muster ist eine der Voraussetzungen für eine steuerbefreite Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat)

Name des liefernden Unternehmers

Adresse

ATUxxxxxxx

Warenempfänger/Leistungsempfänger

Adresse

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Warenempfängers/Leistungsempfängers

(Diese UID ist zu prüfen!!!)

Rechnung Nr:xx/2017

Datum

Artikel

Bezeichnung

Menge

Gesamtpreis

Art und Umfang der sonstigen Leistung

Summe netto

Lieferdatum:

Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung. Zum Beispiel:

Steuerfreie Innergemeinschaftliche Lieferung, gem. Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 7 UStG

Versandhandelsregelung I

- Versendung an Privatpersonen bzw. Schwellenerwerber innerhalb der EU
 - Schwellenerwerber: Unternehmer (normalerweise ig Erwerb), die steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerausschluss führen (z.B. Kleinunternehmer, pauschalisierte Landwirte, juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Kammern, Gemeinden))

Versandhandelsregelung II

- **Ursprungslandprinzip:** Besteuerung dort wo Beförderung beginnt
- **ACHTUNG:** Lieferschwelle → Überschreitet Lieferant im jeweiligen Bestimmungsland die Lieferschwelle, verlagert sich der Lieferort, dorthin wo Beförderung endet (Bestimmungslandprinzip)

Beispiel Versandhandelsregelung

Eine deutsche Privatperson bestellt eine Armbanduhr bei einem österreichischen Unternehmer, welcher diese nach Deutschland versendet.

Lösung:

Da die Versendung in Österreich beginnt und die Lieferschwelle nicht überschritten wurde, ist die Lieferung der Armbanduhr in Österreich zu versteuern. Der österreichische Lieferant legt eine Rechnung mit 20% österreichischer Umsatzsteuer.

Lieferschwelle

- Überschreitet ein Lieferant im jeweiligen Bestimmungsland die Lieferschwelle, verlagert sich der Lieferort, dorthin wo Beförderung endet (Bestimmungslandprinzip)
- Berechnung der Lieferschwelle für jedes EU Land getrennt
- **3 Möglichkeiten zur Anwendung des Bestimmungslandprinzips**
 - Überschreitung der Lieferschwelle im vorangegangenen Kalenderjahr oder
 - Überschreitung der Lieferschwelle im aktuellen Kalenderjahr oder
 - Verzicht auf die Lieferschwelle (Achtung 2 Jahre daran gebunden)

Tipp!

Verzicht auf die Lieferschwelle von Vorteil, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland niedriger ist als in Österreich

Lieferschwellen in der EU

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 31.3.2018
Belgien	35.000,--		
Bulgarien		70.000,-- BGN	35.791,--
Dänemark		280.000,-- DKK	37.595,--
Deutschland	100.000,--		
Estland	35.000,--		
Finnland	35.000,--		
Frankreich	35.000,--		
Griechenland	35.000,--		
Irland	35.000,--		
Italien	35.000,--		
Kroatien		270.000,-- HKR	36.291,--
Lettland	35.000,--		
Litauen	35.000,--		
Luxemburg	100.000,--		
Malta	35.000,--		
Niederlande	100.000,--		
Österreich	35.000,--		
Polen		160.000,-- PLN	37.895,--
Portugal	35.000,--		
Rumänien		118.000,-- RON	25.305,--
Schweden		320.000,-- SEK	31.390,--
Slowakei	35.000,--		
Slowenien	35.000,--		
Spanien	35.000,--		
Tschechien		1.140.000,-- CZK	44.873,--
Ungarn	35.000,--		
Vereinigtes Königreich		70.000,-- GBP	80.197,--
Zypern	35.000,--		

Beispiel

Versandhandelsregelung/Lieferschwelle

Ein österreichischer Unternehmer versendet Gegenstände an Privatpersonen in die Slowakei. Die Lieferschwelle in der Slowakei (35.000,- EUR) wird von dem österreichischen Unternehmer überschritten.

Der Lieferort verlagert sich von Österreich in die Slowakei (Bestimmungslandprinzip). Der österreichische Unternehmer muss sich in der Slowakei zur Umsatzsteuer erfassen lassen. Die Rechnungen an die slowakische Privatpersonen sind mit slowakischer Umsatzsteuer auszustellen.

Schwellenerwerber

- Schwellenerwerber tätigen keinen ig Erwerb bis zur Erwerbsschwelle, d.h. Anwendung Versandhandelsregelung
 - Schwellenerwerber: Unternehmer (normalerweise ig Erwerb), die steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen (z.B. Kleinunternehmer, pauschalisierte Landwirte, juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Kammern, Gemeinden))
- Erwerbsschwelle für Ö: EUR 11.000,00
- Überschreitung oder Verzicht → Wechsel zu Bestimmungslangprinzip → innergemeinschaftlicher Erwerb

Beispiel

Versandhandelsregelung/Schwellenerwerber I

Ein österreichischer Kleinunternehmer kauft in Deutschland ein.

Im Jahr 2018 lagen seine Einkäufe unter EUR 11.000,00. Im Jänner 2019 kauft er um EUR 5.000,00 ein, im Februar 2019 tätigt er einen weiteren Einkauf um EUR 9.000,00.

Mit dem zweiten Einkauf im Jahr 2019 i.H.v. EUR 9.000,00 (und mit allen weiteren Erwerben) unterliegt der Kleinunternehmer der Erwerbsbesteuerung in Österreich.

D.h. UVA und ig Erwerb erklären und ö Ust abführen

Beispiel

Versandhandelsregelung/Schwellenerwerber II

Die deutsche Handelskammer (keine UID-Nummer) bestellt Büromaterial in Österreich. Die deutsche Erwerbsschwelle (EUR 12.500,00) wurde von ihr nicht überschritten. Daher tätigt die deutsche Handelskammer keinen ig Erwerb in Deutschland, sondern bekommt eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

- Mineralöl
- Alkohol und alkoholische Getränke
- Tabakwaren

Versendung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren an
Privatpersonen/Schwellenerwerber →

Bestimmungslandprinzip (keine Anwendung der
Versandhandelsregelung)

- Lieferschwelle und Erwerbsschwelle unbeachtlich

Beispiel verbrauchsteuerpflichtige Waren

Ein ö Weinändler versendet Wein an

- a) eine Privatperson in Deutschland
- b) an einen Verein in Ungarn

ad a) Auch wenn der ö Weinändler die Lieferschwelle in Deutschland nicht überschreitet, so liegt der Ort der Lieferung in Deutschland → Rechnung mit deutscher USt

ad b) auch wenn der Verein die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat, so muss der Verein den Erwerb in Ungarn versteuern

Dienstleistungen innerhalb der EU

Generalklausel

- B2B → Reverse Charge, Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- B2C → Steuerschuld entsteht dort wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt

ACHTUNG AUSNAHMEN

z.B. Grundstücke, Personenbeförderung,
Eintrittsberechtigungen, **elektronisch erbrachte
Dienstleistungen** usw.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunkdienstleistungen
- Fernsehdienstleistungen
- **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Definition: elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

- Leistungen, die über das Internet oder durch ein elektronisches Netz erbracht werden: Software und Updates, Websites, Internet-Service-Pakete, Bereitstellung von Datenbanken, **Filme und Musik**, sowie automatisierte Fernunterrichtsleistungen, Apps, **e-books**, **Abos von Onlinezeitungen**

Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

- **Empfängerortprinzip:** Besteuerung im Land des Leistungsempfängers für B2B und B2C
- B2B: Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- B2C: USt-Satz des EU-Mitgliedstaates des Leistungsempfänger ist in Rechnung zu stellen und in diesem Land abzuführen
 - FOLGE: Registrierungspflicht in anderen EU-Staaten
 - **ALTERNATIVE: Mini One Stop Shop - MOSS**

Mini One Stop Shop - MOSS I

- über Finanzonline registrieren und ausländische Steuer an die ö Finanzverwaltung überweisen
- Frist zur Registrierung: vor jenem Quartal ab dem MOSS gelten soll
- alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Privatpersonen innerhalb der EU werden via MOSS erklärt und die jeweilige ausländische Umsatzsteuer an die ö Finanzverwaltung abgeführt
- Steuersätze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind anzuwenden

Mini One Stop Shop - MOSS II

NEUERUNG ab 1.1.2019

- Vorjahresumsätze unter EUR 10.000,00 (Schwellenwert)
 - Änderung des Leistungsortes vom Empfängerort zum Unternehmerort (dort wo Leistungserbringer seinen Sitz hat)
- Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit ö USt

Steuersätze in der EU

Mitgliedsstaaten	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Zwischensatz
Österreich	20	10/13	13
Belgien	21	6/12	12
Bulgarien	20	9	-
Zypern	19	5/9	-
Tschechien	21	10/15	-
Deutschland	19	7	-
Dänemark	25	-	-
Estland	20	9	-
Griechenland	24	6/13	-
Spanien	21	10	-
Finnland	24	10/14	-
Frankreich	20	5,5 / 10	-
Kroatien	25	5/13	-
Ungarn	27	5/18	-
Irland	23	9/13,5	13,5
Italien	22	5/10	-
Litauen	21	5/9	-
Luxemburg	17	8	14
Lettland	21	12/5	-
Malta	18	5/7	-
Niederlande	21	9	-
Polen	23	5/8	-
Portugal	23	6/13	13
Rumänien	19	5/9	-
Schweden	25	6/12	-
Slowenien	22	9,5	-
Slowakei	20	10	-
Vereinigtes Königreich	20	5	-

Zusammenfassende Meldung (ZM) I

- bei ig Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge) → Abgabe einer Zusammenfassende Meldung notwendig
- Meldezeitraum: quartalsweise oder monatlich (Umsatz größer EUR 100.000,00)
 - Meldefrist: spätestens bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die ig Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wurde

Zusammenfassende Meldung (ZM) II

- Abgabe via Finanzonline
- notwendige Angaben in der ZM:
 - UID-Nummer jedes Abnehmers und Summe der Bemessungsgrundlage für jeden Abnehmer

Daten werden gespeichert und im Rahmen des Informationsaustausches (M.I.A.S.: Mehrwertsteuer- Informationsaustausch-System) können europäische Finanzverwaltungen sich über zu versteuernde Erwerbe und bezogene sonstige Leistungen informieren

Ausblick: E-Commerce Paket der EU

- Abschaffung der Einfuhrbefreiungen bis EUR 22,00
- Abschaffung der Lieferschwelle bei EU-Versandhandel und Ausweitung des MOSS in diesem Bereich
 - Besteuerung im Bestimmungsland
- Ausweitung des MOSS auf alle B2C Dienstleistungen
- zusätzliche Meldeverpflichtungen für Plattformen

Frühestens ab dem Jahr 2020

weiterführende Informationen

Wirtschaftskammer Wien bietet:

Servicecenter E-Commerce

Telefon: +43 1 514 50 3280

E-Mail: handel@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/handel>

Rechtsservice - Abgaben und Steuern

Telefon: +43 1 514 50 1625

E-Mail: finanzpolitik@wkw.at

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>